

Veröffentlichung

gemäß Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße betreffend „Lokalbahn Vöcklamarkt - Attersee“.

Die OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG gibt in Zusammenhang mit der am 05.09.2016 durchgeführten Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Eisenbahnverkehr nach Artikel 5 Absatz 4 und 6 zwischen der OÖ Verkehrsverbund - Organisations GmbH Nfg. & CoKG und der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft mbH betreffend Schienenverkehrsdienste auf der Strecke Vöcklamarkt - Attersee bekannt:

Auftraggeber:

OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & CoKG
Volksgartenstraße 23, 4020 Linz
www.ooevv.at

Eigentümer:

OÖ Landesholding GmbH (Kommanditist)
OÖ Verkehrsholding GmbH (geschäftsführende Komplementärin)

Auftragnehmer:

Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft mbH
Kuferzeile 32, 4810 Gmunden
www.stern-verkehr.at

Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrages:

Ab 10.09.2016 bis einschließlich der Fahrplanperiode 2029/30

Beschreibung der zu erbringenden Personenverkehrsdienste im Schienenpersonennahverkehr:

Die OÖ. Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG bestellt seit 09.12.2007 zusätzliche Schienenverkehrsdienstleistungen im Bundesland Oberösterreich auf der Strecke Vöcklamarkt - Attersee über das gemäß §7 ÖPNRV-G 1999 vom Bund bei der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft mbH bestellte Grundangebot hinaus.

Diese Schienenverkehrsdienstleistungen werden nun ab 10.09.2016 mit Neufahrzeugen erbracht. Dazu wird ein Zusatzvertrag abgeschlossen über den der Verkehrsdienstvertrag für die Lokalbahn Vöcklamarkt - Attersee an die neue Betriebssituation angepasst wird.

Beschreibung der Parameter für die finanzielle Ausgleichsleistung:

- Aufwand je Zugkilometer gegliedert in kilometerabhängige Kosten für Personal (Triebfahrzeugführer, Zugbegleiter), Fahrzeugkosten, (Strom, Wartung) und Infrastruktur Benützungsentgelt (IBE)
- Tatsächliche im Rahmen des Auftrages erbrachte Zugkilometerleistung
- Einnahmen aus Tarifentgelten und Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus dem Tarif (Schüler- und Lehrlingsbeförderung, Verkehrsverbundtarife)

Die finanzielle Ausgleichsleistung unterliegt einer Überprüfung der Einhaltung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Falle der Nicht – bzw. Minderleistung erfolgt eine entsprechende Minderung des Abgeltungsbetrages.

Qualitätsziele, anwendbare Prämien und Sanktionen:

Vertragliche Vorgabe von Qualitätsstandards
Konsequenzen bei Schlechterfüllung durch Minderung des Entgelts

Bedingung in Bezug auf die wichtigsten Wirtschaftsgüter

Vertragliche Vorgabe der eingesetzten Fahrzeuge